

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: Öffentlichkeitsstatus:	VO/2017/0584 öffentlich
<b>Höhere Beteiligung der Eltern an den Kosten der Tagesbetreuung</b>		
Beratungsfolge:		
Gremium	Datum	Sitzungs- art
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	07.03.2017	Ö
Jugendhilfeausschuss	08.03.2017	Ö
Verwaltungsausschuss	14.03.2017	N
Rat der Stadt Osnabrück	14.03.2017	Ö

**Beschluss:**

1. Mit Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 wird
  - a) die bestehende Geschwisterregelung geändert. Für das 2. Kind ist ein hälftiger Beitrag zu zahlen. Für alle weiteren Kinder ist kein Beitrag zu zahlen.
  - b) Die Elternbeiträge werden um 6 % erhöht.
2. Mit Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 werden die Elternbeiträge um 3 % erhöht.
3. Zum Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgt die Einführung einer einkommensabhängigen Erhebung der Elternbeiträge mit dem Finanzziel der Reduzierung des Zuschussbedarfes in 2023 in Höhe von 2,322 Mio. €. Die Umsetzung dieses Finanzziels erfolgt in drei Schritten: 2020/2021: 770.000 €; 2021/2022: 770.000 € und 2022/2023 782.000 €.
4. Die Einführung der einkommensabhängigen Erhebung der Elternbeiträge soll mit einem geringen Verwaltungsaufwand verbunden sein. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen mit den freien Trägern abzustimmen und dem Rat im Herbst 2018 die dafür erforderlichen Beschlüsse vorzulegen.
5. In diesen Kontext ist auch eine jährliche Anpassung der Beiträge orientiert an den tarifbedingten Kostensteigerungen oder am Preissteigerungsindex einzubeziehen.

**A. Finanzielle Auswirkungen:**

- Ja  
 Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt bis "B. Personelle Auswirkungen" löschen)

- I. Gesamtkosten der Maßnahme:** Reduzierung des Zuschussbedarfes um 3,5 Mio. €
1. Änderung der Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder in 2018: +319.000 € (5/12), ab 2019: +767.000 €, (ohne Erhöhung der Elternbeiträge in 2018: +300.000 € (5/12), ab 2019: jährlich +722.000 €)
  2. Erhöhung der Elternbeiträge in 2018 um 6%: in 2018: +112.100 € (5/12), ab 2019: jährlich + 269.000 €
  3. Erhöhung der Elternbeiträge in 2019 um 3%: in 2019: +59.000 € (5/12), ab 2020: jährlich + 142.000 €

4. Einführung einer einkommensabhängigen Erhebung der Elternbeiträge zum 01.08.2020: in 2020: 320.000 €, in 2021: 1.090.000 €, in 2022: 1.860.000 €, ab 2023 jährlich 2.322.000 €

2018	2019	2020	2021	2022	2023
431.000 €	1.095.000 €	1.498.833 €	2.268.833 €	3.043.833 €	3.500.000 €

**II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 0 €**

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt**       **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer / Projektnummer: Produkt 1.100.3.6.5.01, Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern und Produkt 1.100.3.6.1.01, Förderung von Kindern in Tagesbetreuung.

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.  
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen / Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von \_\_\_\_\_ €.  
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zu der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

**III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:**

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen  
 Die Gesamtkosten von \_\_\_\_\_ € beziehen sich auf die Jahre \_\_\_\_\_  
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von \_\_\_\_\_ €  
 Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von \_\_\_\_\_ €.

**B. Personelle Auswirkungen:** zunächst keine

**C. Integrationspolitische Auswirkungen:**

**D. Ggf. Alternativen zum Beschlussvorschlag:** keine

**E. Beteiligte Stellen:** 20

**Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:**

Chancengleichheit durch Bildungsteilhabe und Bekämpfung von Kinderarmut (Ziel 2016 - 2020)

**Sachverhalt:**

**Ausgangssituation**

Der Zuschussbedarf des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Eine wesentliche Ursache für diesen Anstieg ist der im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) und des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) beschlossene Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren und der bedarfsgerechte Ausbau der Öffnungszeiten in den einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder.

Die damit verbundenen Leistungen sind nach den Vorgaben des Produktrahmenplanes zwei Produkten zugeordnet.

- Produkt 1.100.3.6.5.01, **Tageseinrichtungen zur Förderung von Kindern**
- Produkt 1.100.3.6.1.01, **Förderung von Kindern in Tagesbetreuung.**

In den Jahren von 2010 (Rechnungsergebnis) bis 2016 (Planansatz) ist der Zuschussbedarf für diese beiden Produkte von 24,22 Mio. € auf 47,92 Mio. € gestiegen (+ 23,70 Mio. €). Im

Jahr 2017 entfallen allein 55,1 % des Zuschussbedarfes auf den Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege. In der folgenden Tabelle sind die finanziellen Entwicklungen und Perspektiven dargestellt.

Jahr	Zuschussbedarf Gesamtbudget**	Summe Tagesbetreuung	Anteil in %	Bemerkung	vorgesehene Konsolidierung	Anteil in % Gesamtbudget
2010	58.485.944 €	24.220.236 €	41,4	Rechnungsergebnis		
2015	82.729.820 €	41.961.347 €	50,7	Rechnungsergebnis		
2016	88.763.069 €	47.923.682 €	54,0	Planansatz		
2017*	90.407.773 €	49.799.582 €	55,1	Planansatz		
2018	91.311.384 €	51.366.938 €	56,3	mittelfristige Finanzplanung	431.000 €	55,8
2019	93.095.505 €	52.955.113 €	56,9	mittelfristige Finanzplanung	1.095.000 €	55,7
2020	94.950.586 €	54.628.327 €	57,5	mittelfristige Finanzplanung	1.498.833 €	56,0

\* Die Ansätze ab 2017 beinhalten auch die Nachtragsanmeldungen 2017 ff.

\*\* einschließlich interne Leistungsverrechnung

Der Zuschussbedarf der Stadt Osnabrück steigt weiter:

- mit jeder zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunde
- mit jedem weiteren zusätzlichen Platz (in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege)
- mit jeder Tarifierhöhung und bei Anpassung der Tarifsysteme der konfessionellen Träger an den TVÖD.

Grundsätzlich gibt es nur zwei Möglichkeiten, diese negative Entwicklung zu beeinflussen:

a) durch das **Land**: durch

- eine höhere Beteiligung an den Personalkosten; aktuell fördert das Land die Personalkosten bei Kindergartengruppen mit 20 % der Personalkosten; bei Krippengruppen mit 52 % der Personalkosten der Erst- und Zweitkräfte und 23 Stunden der Drittkräfte (ab 2020 zu 100 %)
- eine Erhöhung der Pauschalen für das beitragsfreie Kindergartenjahr. Die Einnahmeausfälle für das beitragsfreie Kita-Jahr werden vom Land durch Pauschalen kompensiert: pro Kind und Monat bei einer Betreuungszeit von bis zu 7,5 Std. mit 120,00 €, bei einer Betreuungszeit von 8 Std. mit 160,00 €. Die vom Land gewährten Pauschalen sind niedriger als die tatsächlich zu zahlenden Elternbeiträge. Allerdings gewährt das Land diese Pauschale auch für die Kinder, für die der öffentliche Träger die Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu übernehmen hat. Beides zusammen führt derzeit zu einer finanziellen Entlastung von ca. 400.000,00 € (Basis: Bestandsdaten 01.10.2016)

b) durch eine höhere Beteiligung der Eltern an den Kosten der Tagesbetreuung (Erhöhung der **Elternbeiträge**). Bislang decken die Elternbeiträge nur einen geringen Teil der tatsächlichen Kosten. Dieser Anteil (auch als Kostendeckungsgrad bezeichnet) beträgt in Osnabrück zwischen 8 % und 18 %. Er hängt ab von dem jeweiligen Angebot (Krippe, Kindergarten, Hort, Anzahl Gruppen, Art der Gruppen, Öffnungszeiten, eigenes oder angemietetes Gebäude etc.).

Wenn also der Anstieg des Zuschussbedarfes gestoppt bzw. reduziert werden soll, ist eine höhere Beteiligung der Eltern an den Kosten der Tagesbetreuung erforderlich. Dieses kann wie folgt erfolgen:

### 1. Änderung der Geschwisterregelung

### 2. Erhöhung der Elternbeiträge

- a) prozentual und/oder
- b) einkommensabhängig

### Aktuelle Bestandsdaten und Rahmenbedingungen

Aufgrund der Tatsache, dass zunehmend sowohl immer mehr Kinder unter 3 Jahre als auch Schulkinder ein Angebot zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Anspruch nehmen, hat dieses dazu geführt, dass die Anzahl der

Geschwisterkinder in den letzten Jahren zugenommen hat. Aufgrund der bestehenden Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder hat dieses dazu geführt, dass prozentual immer weniger Kinder einen Beitrag zahlen.

In der Stadt Osnabrück nahmen zum Stichtag 01.10.2016 insgesamt 6.897 Kinder ein Angebot zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Anspruch (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege). Aufgrund unterschiedlicher Vorgaben und Beschlüsse zahlen Eltern keinen Beitrag:

- für **Geschwisterkinder**. Auf Beschluss des Rates sind Geschwisterkinder, die gleichzeitig einen Kindergarten besuchen oder in Tagespflege betreut werden, seit dem 01.08.2007 von den Kosten der Tagesbetreuung zu 100 % befreit (bis dahin das zweite Kind 50 %). Alle weiteren Kinder sind ebenfalls von den Kosten befreit. Dieses wurde auf Beschluss des Rates zum 01.08.2008 auf alle Angebotsarten ausgeweitet.
- für **Kinder im letzten Kindergartenjahr**: Seit dem Kita-Jahr 2007/2008 haben Kinder in Niedersachsen nach § 21 KiTaG Niedersachsen einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht. Der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.
- für **behinderte Kinder** im Rahmen der gemeinsamen Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern (integrative Plätze). Der damit verbundene Aufwand wird durch die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vom Land getragen. Die Eltern müssen sich nicht an den Kosten dieser „teilstationären Eingliederungshilfe“ beteiligen. Diese Beitragsbefreiung wird vom Land im Rahmen der Eingliederungshilfe auf der Basis der Durchführungsverordnung zur gemeinsamen Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern (2. DVO) gefördert.
- bei **keinem bzw. geringen Einkommen**. Nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden die Kostenbeiträge vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Zum Stichtag 01.10.2016 nahmen 6.897 Kinder aus 5.461 Familien ein Angebot der Tagesbetreuung in Anspruch. Dieses stellte sich wie folgt dar:

Anzahl Kinder in Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege	6.897
<i>kein Elternbeitrag wegen</i>	
Geschwisterbefreiung	991
Behinderung des Kindes	109
letztes Kita-Jahr	1.253
Kostenübernahme	1.128
Anzahl Elternbeiträge	<b>3.416</b>

**Von den 6.897 Kindern wird nur für 3.416 ein Elternbeitrag gezahlt (49,53 %). Für die Hälfte der Kinder wird kein Elternbeitrag gezahlt.**

Die Inanspruchnahme verteilte sich über folgende Angebotsarten:

Altersstufe	Angebotsart	Anzahl Kinder	Anteil in %
<b>0 bis unter 3 Jahre</b>	Krippe	1.298	23,8
	Kindergarten	65	
	Tagespflege	278	
<b>3 Jahre bis Schuleintritt</b>	Kindergarten	3.886	56,7
	Tagespflege (ergänzend)	28	
<b>Schulkinder</b>	Hort	1.303	19,5
	Tagespflege (ergänzend)	39	
	<b>gesamt</b>	<b>6.897</b>	

Die Anzahl der Betreuungsstunden verteilt sich wie folgt:

Angebotsart	Summe Betreuungsstunden	Anteil in %
Krippe	10.460	22,6
Kindergarten	28.796	62,3
Hort	4.800	10,4
Tagespflege	2.171	4,7
<b>Summe</b>	<b>46.227</b>	<b>100</b>

Auf Beschluss des Rates sind die Elternbeiträge für Krippe, Kindergarten und Hort gleich. Aktuell zahlen die Eltern folgende Beiträge:

<b>Kindergarten/Krippe:</b>	Halbtags von 08:00 bis 12:00 Uhr; 4 Stunden: 101,50 € (1,17 € pro Betreuungsstunde); für jede weitere ½ Stunde 10,15 € bzw. Stunde 20,30 € (8 Stunden 182,70 €)
<b>Hort:</b>	von 13:00 bis 17:00 Uhr und in den Ferien: 121,80 €; (1,17 € pro Betreuungsstunde) Berechnungsbasis: 5 Std. (4 Std. plus 1 Std. für die Vorhaltung in den Ferien für jede weitere ½ Stunde 10,15 €)
<b>Tagespflege:</b>	1,20 € pro Stunde (bei 8 Stunden: 1,20 € x 8 Std. x 5 Tage x 4,33 Wochen = 207,80 €)

### Handlungsoptionen zur Reduzierung des Zuschussbedarfes

#### **1. Änderung der Geschwisterregelung**

Die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder besteht seit dem Kindergartenjahr 2007/2008 und steht im unmittelbaren Zusammenhang zum beitragsfreien letzten Kita-Jahr. Bis dahin war für das 2. Kind ein hälftiger Beitrag zu zahlen, alle weiteren Kinder waren beitragsfrei. Der Rat hat seinerzeit entschieden, die Einsparungen bei den Kostenübernahmen an die Eltern weiterzugeben und die Geschwisterkinder beitragsfrei zu stellen.

Ein Blick in die Umlandgemeinden und auch in andere Städte zeigt deutlich, dass die dort praktizierten „Sozialstaffelungen“ zur Erhebung von Entgelten zum größten Teil eine Differenzierung in folgender Form haben:

1. Kind zahlt den vollen Beitrag
  2. Kind zahlt den hälftigen Beitrag
  3. Kind zahlt den Viertelbeitrag
- weitere Kinder sind beitragsbefreit.

Alternativ hierzu wäre auch denkbar, die bisherige Geschwisterregelung für Kinder bis zum Schuleintritt zu belassen und die Schulkinder herauszunehmen.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, zur „alten“ Geschwisterregelung zurückzukehren: das 1. Kind zahlt den vollen Beitrag, das 2. Kind den hälftigen Beitrag und alle weiteren Kinder sind beitragsfrei. Eine Änderung der Geschwisterregelung ist frühestens zum Kita-Jahr 2018/2019 (01.08.2018) zu realisieren.

Zum Stichtag 01.10.2016 gab es für 991 Kinder eine Geschwisterbefreiung. Auf der Basis der in Anspruch genommenen Betreuungszeit ist damit bei den aktuellen Beiträgen ein Ausfall an Elternbeiträgen in Höhe von 1.687.969,00 € verbunden. Wenn zukünftig für das 2. Kind einer Familie ein halber Beitrag zu zahlen ist und für alle weiteren keiner, reduziert sich der Zuschussbedarf somit um ca. 843.984 €. Unter den 991 Kinder sind 140 (14,2 %), für die auch zukünftig kein Beitrag zu zahlen ist (ab 3 und mehr Kinder). Dieses entspricht einer Summe von ca. 120.000 €, so dass der Zuschussbedarf bei Änderung der jetzigen Geschwisterregelung um ca. 722.000 € reduziert. Diese Summe wird größer für den Fall, dass die Elternbeiträge prozentual erhöht werden (bei einer Erhöhung der aktuellen Elternbeiträge um 6 %: 767.000 €).

#### **2. Erhöhung der Elternbeiträge**

Zur Reduzierung des Zuschussbedarfes und zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades besteht die Option, die Elternbeiträge **prozentual** zu erhöhen oder **einkommensabhängig** zu erheben.

### a) prozentuale Erhöhung der Elternbeiträge

Bei der prozentualen Erhöhung der Elternbeiträge ist zu berücksichtigen, dass sich damit auch die Aufwendungen für die gesetzlich vorgeschriebene Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII erhöhen.

Auf der Grundlage der Bestandsdaten vom 01.10.2016 hat eine Erhöhung der Elternbeiträge um 6 % folgende finanzielle Auswirkungen (brutto/netto):

Kosten Ganztagsplatz	Summe Elternbeiträge		Summe Kostenübernahmen		finanzielle Auswirkung netto
182,70 €	6.605.528,76 €	Differenz	2.118.700,66 €	Differenz	
193,66 €	7.001.860,49 €	396.331,73 €	2.245.822,70 €	127.122,04 €	269.209,69 €

Die letzten linearen Erhöhungen erfolgten

- zum 01.08.2010 um 4,6 % (Ganztagsplatz 8 Std. + 7,20 €)
- zum 01.08.2013 um 10 % (Ganztagsplatz 8 Std. + 16,20 €)
- zum 01.08.2015 um 2,5 % (Ganztagsplatz 8 Std. + 4,50 €)

Die Verwaltung schlägt vor, die Elternbeiträge mit Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 zum 01.08.2018 um 6 % zu erhöhen. Dieses hat eine Reduzierung des Zuschussbedarfes in Höhe von 269.000 € zur Folge.

Betreuungsstunden	4	5	6	7	8	9	10
derzeitiger Monatsbeitrag	101,50 €	121,80 €	142,10 €	162,40 €	182,70 €	203,00 €	223,30 €
neuer Beitrag	107,59 €	129,11 €	150,63 €	172,14 €	193,66 €	215,18 €	236,70 €
Differenz	6,09 €	7,31 €	8,53 €	9,74 €	10,96 €	12,18 €	13,40 €

In einem zweiten Schritt schlägt die Verwaltung vor, die Elternbeiträge mit Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 zum 01.08.2019 um 3 % zu erhöhen. Dieses hat eine Reduzierung des Zuschussbedarfes in Höhe von 142.000 € zur Folge.

Betreuungsstunden	4	5	6	7	8	9	10
Monatsbeitrag ab 01.08.2018	107,59 €	129,11 €	150,63 €	172,14 €	193,66 €	215,18 €	236,70 €
neuer Beitrag	110,82 €	132,98 €	155,14 €	177,31 €	199,47 €	221,64 €	243,80 €
Differenz	3,23 €	3,87 €	4,52 €	5,16 €	5,81 €	6,46 €	7,10 €

### b) Einführung einer einkommensabhängigen Erhebung der Elternbeiträge

Nach § 20 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes „sind die Gebühren und Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten ... so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Gebühren und Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden“.

Die geplante Veränderung der bisherigen Geschwisterregelung und die in zwei Schritten geplante prozentuale Erhöhung der Elternbeiträge führt zu einer Reduzierung des Zuschussbedarfes in Höhe von 1.178 Mio. €. Um das angestrebte Finanzziel der Reduzierung des Zuschussbedarfes in 2023 in Höhe von 3,5 Mio. € zu erreichen, ist eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge um 2,322 Mio. € erforderlich.

Dieses Finanzziel lässt sich nur erreichen, wenn die Elternbeiträge im Vergleich zu den aktuellen Beiträgen deutlich angehoben werden. Das geht aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nur, wenn die Elternbeiträge einkommensabhängig erhoben werden. Von den 12 größten Städten in Niedersachsen erheben 10 den Elternbeitrag in Abhängigkeit vom Einkommen (Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Wolfsburg, Göttingen, Hildesheim, Delmenhorst, Wilhelmshaven, Lüneburg, Celle). Nur in den Städten Osnabrück und Salzgitter ist dieses nicht der Fall. In Salzgitter ist der Kindergarten beitragsfrei.

Die Verwaltung schlägt vor, mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 die Elternbeiträge in Abhängigkeit vom Einkommen zu erheben. Das damit verbundene Finanzziel soll in drei Stufen erreicht werden:

- ab Kitajahr 2020/2021: 770.000 €
- zusätzlich ab Kitajahr 2021/2022: 770.000 €

- Zusätzlich ab Kitajahr 2022/2023: 782.000 €  
Über die Ausgestaltung ist gesondert zu entscheiden.

### **Abschaffung der Elternbeiträge im Kindergarten**

Im Vorfeld der Wahl zum 18. Niedersächsischen Landtag am 14. Januar 2018 hat der Ministerpräsident und SPD-Landesvorsitzende Stephan Weil Anfang Januar 2017 angekündigt, dass Niedersachsens SPD im Falle eines Sieges bei der Landtagswahl in einem Jahr die Elternbeiträge für Kinder ab drei Jahren abschaffen will. Daraufhin haben die niedersächsische CDU und FDP angekündigt, sich dafür einzusetzen, die Beitragsfreiheit schon in 2017 einzuführen.

Der SPD Landesverband Niedersachsen hat inzwischen darüber informiert, dass eine stufenweise Einführung in Betracht kommt.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass Thema „höhere Beteiligung der Eltern an den Kosten der Tagesbetreuung“ auf lokaler Ebene zunächst unabhängig von politischen Absichtserklärungen auf Landesebene anzugehen. Derzeit ist nicht absehbar, ob, wann und wie die Beitragsfreiheit für den Kindergarten umgesetzt wird.

### **Weiteres Vorgehen**

Neben den Beschlüssen zur Änderung der Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder und der prozentualen Erhöhung der Elternbeiträge bedarf es einer **Grundsatzentscheidung** des Rates, dass die Erhebung der Elternbeiträge ab 2020/2021 in Abhängigkeit vom Einkommen erfolgen soll. Im Falle einer positiven Entscheidung sind die wesentlichen Grundsätze bzw. Eckpfeiler, die eine einkommensabhängige Erhebung der Elternbeiträge in Osnabrück beinhalten soll, zu erarbeiten und zu beschließen. Hierzu ist es erforderlich, die konkrete Umsetzung mit den freien Trägern einvernehmlich abzustimmen. Das erfolgt über die Einbindung der *AG § 78 Kinder* und den Trägervertretern und soll bis Ende 2018 abgeschlossen sein.

In diesem Kontext ist auch eine Regelung in Bezug auf eine (jährliche) Anpassung der Beiträge orientiert an den tarifbedingten Kostensteigerungen oder am Preissteigerungsindex einzubeziehen. Dem Rat werden vor den Sommerferien 2019 die zur Umsetzung zum Kita-Jahr 2020/2021 erforderlichen Beschlüsse vorgelegt, damit die Träger rechtzeitig zu den Anmeldungen im Januar 2020 Klarheit über die zu erhebenden Elternbeiträge haben.

Im Auftrag

Schwab